

## Schriftlicher Bericht

### des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (19. Ausschuß)

#### über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über Preise für Getreide inländischer Erzeugung sowie über besondere Maßnahmen in der Getreide- und Futtermittel- wirtschaft (Getreidepreisgesetz 1960/61)

— Drucksache 1508 —

#### A. Bericht des Abgeordneten Logemann

Das vorliegende Gesetz wurde in der 95. Sitzung des Deutschen Bundestages am 20. Januar 1960 dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten federführend und dem Wirtschaftsausschuß mitberatend überwiesen.

Nachdem die Mitglieder des Bundestages in den vergangenen Jahren die Bundesregierung wiederholt darauf hingewiesen hatten, das Getreidepreisgesetz dem Bundestag bereits im Herbst vorzulegen, muß hervorgehoben werden, daß das Getreidepreisgesetz 1960/61 dem Bundestag am 22. Dezember 1959 zugeleitet worden ist. Die erste Lesung des Gesetzes fand am 20. Januar 1960, die Beratungen im Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten am 21. Januar und die des Wirtschaftsausschusses am 11. Februar statt. Daß das Gesetz erst jetzt zur dritten Beratung im Plenum ansteht, ist diesmal weder Schuld der Regierung noch Schuld des federführenden Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten oder des mitberatenden Wirtschaftsausschusses. Die Verzögerung der Verabschiedung des Gesetzes ist dadurch hervorgerufen worden, daß der Haushaltsausschuß durch den Beschluß des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bezüglich des Roggenpreises befürchtete, daß durch den höheren Roggengrundpreis eine stärkere Belastung des Bundeshaushaltes eintreten werde. Nach einem umfangreichen Briefwechsel zwischen den beiden Ausschüssen hat schließlich der Herr Präsident des Bundestages auf Wunsch des Haushaltsausschusses das Getreidepreisgesetz 1960/61 dem Haushaltsausschuß gemäß § 96 GO überwiesen. Da im Zeitpunkt des Abfassens dieses Berichtes der Haushaltsausschuß seine Schlußbera-

tung noch nicht vorgenommen hat, die Verabschiedung des Gesetzes aber dringend ist, wird in diesem nun folgenden Bericht der Beschluß des federführenden Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des mitberatenden Wirtschaftsausschusses behandelt werden, während der Haushaltsausschuß dem Bundestag einen besonderen Bericht gemäß § 96 GO vorlegen wird.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nahm bei seinen Beratungen zur Kenntnis, daß grundlegende Änderungen gegenüber dem Getreidepreisgesetz des Vorjahres im vorliegenden Gesetz nicht getroffen worden sind, da man abwarten wolle, bis die zuständigen Organe der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ihre Entscheidung getroffen haben und man sehen könne, wie sich der europäische Getreidepreis einstellen werde.

Die wesentlichen Änderungen gegenüber dem Vorjahresgesetz sind folgende: Ermäßigung des Roggengrundpreises, Umgestaltung der Reports, Verschiebung des Preisbruches auf den 1. August und Änderung der Qualitätszuschläge für inländischen Qualitätsweizen.

Im Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wurden drei Probleme besonders beraten,

1. der Roggengrundpreis,
2. die Reports für Braugerste,
3. die Qualitätszuschläge für inländischen Qualitätsweizen.

#### 1. Roggengrundpreis

Der Ausschuß beschloß mit Mehrheit, der Regierungsvorlage, die eine Herabsetzung des Roggen-

grundpreises um 10 DM je Tonne vorsah, nicht zu folgen, sondern den bisherigen Roggengrundpreis wiederherzustellen. Die Befürworter der Wiederherstellung des bisherigen Roggengrundpreises hoben hervor, daß für die ausgesprochenen Roggenbetriebe bisher kein anderer Ausgleich getroffen worden ist und daß man diesen Betrieben nur über den Roggenpreis helfen könne. Ferner wurde darauf hingewiesen, daß durch diesen Beschluß eine Mehrbelastung des Bundeshaushalts nicht eintreten werde, da

- a) durch das inzwischen vom Bundestag verabschiedete Vierte Gesetz zur Änderung des Getreidengesetzes — Drucksachen 1443, 1646 — (Roggenbeimischung in Futtermitteln) — der bestehende Roggenberg abgebaut werde,
- b) die Roggenanbaufläche sich bereits um 6 v. H. verringert habe,
- c) die Roggenablieferungen in der letzten Zeit ebenfalls geringer geworden seien.

Die Mitglieder des Ausschusses der Fraktion der SPD waren dagegen der Auffassung, daß den ausgesprochenen Roggenbaugebieten auf eine andere Weise als mit Hilfe des Preises geholfen werden müßte, und stellten einen entsprechenden Vorschlag in Aussicht.

## 2. Reports für Braugerste

Hier beschloß der Ausschuß, den Erzeugermindestpreis für die Monate Oktober, November, Dezember und Januar mit monatlichen Reports in Höhe von 4,50 DM zu versehen und den im Januar erreichten Preis bis Juli unverändert durchzuhalten.

Mit dieser Maßnahme sollte eine Erleichterung der Lagerhaltung und damit eine stetigere Marktentwicklung erreicht werden. Gleichzeitig wird damit angestrebt, Interventionen der öffentlichen Hand zu vermeiden.

Nach den Schätzungen für das Getreidewirtschaftsjahr 1959/60 entfallen auf die Monate Juli, August und September rund 58 v. H. der gesamten Braugersteverkäufe der Landwirtschaft. Der überwiegende Teil der inländischen Braugerste wird also vor Monat Oktober von der Landwirtschaft verkauft und damit von den dann einsetzenden monatlichen Preiszuschlägen (Reports) nicht betroffen.

## 3. Qualitätszuschläge für inländischen Qualitätsweizen

Da den Ausschuß der Wortlaut des § 6 des Gesetzes nicht befriedigte und er ihn sogar für irreführend hielt, beschloß er, zur Förderung der Erzeugung und Verwendung von inländischem Qualitätsweizen die im Antrag des Ausschusses angeführte Entschließung dem Plenum vorzuschlagen.

Der mitberatende Wirtschaftsausschuß hat zu den Beschlüssen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bezüglich des Roggengrundpreises und der Einführung von Reports für Braugerste wie folgt Stellung genommen:

Der Wirtschaftsausschuß vermochte sich mit einer Mehrheit von nur 10 : 9 Stimmen nicht dem Vorschlag des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten anzuschließen, in § 1 des Gesetzes den bisherigen Roggengrundpreis wiederherzustellen, sondern er empfahl mit der gleichen Mehrheit, der Regierungsvorlage zuzustimmen.

Gegen die vom Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vorgeschlagene Einführung von Reports für Braugerste (§ 2) sind vom Wirtschaftsausschuß keine Bedenken erhoben worden.

Nach dem oben Erwähnten ist somit nur der Roggengrundpreis strittig. Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat, nachdem die Stellungnahme des Wirtschaftsausschusses vorlag und auch aus den Briefen des Vorsitzenden des Haushaltsausschusses hervorging, daß durch die Wiederherstellung des Roggengrundpreises ein vermehrter Anbau von Roggen, eine vermehrte Ablieferung von Roggen und somit auch eine vermehrte Belastung des Bundeshaushalts eintreten könnte, die Frage des Roggengrundpreises erneut beraten und ist zu dem nochmaligen Beschluß gekommen, den bisherigen Roggengrundpreis wiederherzustellen, da er keine andere Möglichkeit sah, den ausgesprochenen Roggenanbaubetrieben zu helfen.

Zum Beschluß des Haushaltsausschusses über den Roggengrundpreis (§ 1) verweise ich auf den besonderen Bericht des Haushaltsausschusses gemäß § 96 GO.

Namens des federführenden Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich das Hohe Haus, dem Gesetz in der vom Ausschuß vorgeschlagenen Fassung zuzustimmen.

Bonn, den 12. Mai 1960

**Logemann**  
Berichterstatter

## B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 1508 — mit den aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen, im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen,
2. folgendem Entschließungsantrag zuzustimmen:

Die in dem Entwurf des Getreidepreisgesetzes 1960/61 — Drucksache 1508 — vorgesehenen Qualitätszuschläge für inländischen Qualitätsweizen bieten allein keine Gewähr für eine ausreichende Förderung der Erzeugung und Verwendung von inländischem Qualitätsweizen.

Die Bundesregierung wird daher ersucht, die Preise für eingeführten Qualitätsweizen und den Anteil an ausländischem Qualitätsweizen, den die Mühlen bei der Verarbeitung von Weizen höchstens verwenden dürfen, so zu bemessen, daß ein wirtschaftlicher Anreiz zur Verwendung und damit auch zur Erzeugung von inländischem Qualitätsweizen hergestellt wird.

Bonn, den 12. Mai 1960

**Der Ausschuß für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten**

**Bauknecht**  
Vorsitzender

**Logemann**  
Berichterstatter

Zusammenfassung  
des von der Bundesregierung  
aufgrund des Gesetzes über Preise für Getreide  
über besondere Maßnahmen  
in der Landwirtschaft (Getreide-  
preigesetz) — Druck  
mit den Beschlüssen des  
Landwirtschaftsausschusses  
(19. April 1961)

## Entwurf

## § 1

## Preise für Brotgetreide

(1) Für Brotgetreide (Roggen, Weizen) inländischer Erzeugung der Ernte 1960 werden für die Monate Juli 1960 bis Juli 1961 die nachstehenden Erzeugerpreise in Deutsche Mark je tausend Kilogramm netto ausschließlich Sack festgesetzt:

**I. Roggen**

Preisgebiet		R I	R II	R III	R IV
1960	Juli . . . . .	361,00—381,00	365,00—385,00	367,00—387,00	369,00—389,00
	August . . . . .	361,00—381,00	365,00—385,00	367,00—387,00	369,00—389,00
	September . . . . .	365,50—385,50	369,50—389,50	371,50—391,50	373,50—393,50
	Oktober . . . . .	370,00—390,00	374,00—394,00	376,00—396,00	378,00—398,00
	November . . . . .	374,50—394,50	378,50—398,50	380,50—400,50	382,50—402,50
	Dezember . . . . .	379,00—399,00	383,00—403,00	385,00—405,00	387,00—407,00
1961	Januar . . . . .	383,50—403,50	387,50—407,50	389,50—409,50	391,50—411,50
	Februar . . . . .	388,00—408,00	392,00—412,00	394,00—414,00	396,00—416,00
	März . . . . .	392,50—412,50	396,50—416,50	398,50—418,50	400,50—420,50
	April . . . . .	397,00—417,00	401,00—421,00	403,00—423,00	405,00—425,00
	Mai . . . . .	401,50—421,50	405,50—425,50	407,50—427,50	409,50—429,50
	Juni . . . . .	406,00—426,00	410,00—430,00	412,00—432,00	414,00—434,00
	Juli . . . . .	406,00—426,00	410,00—430,00	412,00—432,00	414,00—434,00

**II. Weizen**

Preisgebiet		W I	W II	W III	W IV
1960	Juli . . . . .	411,00—431,00	415,00—435,00	417,00—437,00	419,00—439,00
	August . . . . .	411,00—431,00	415,00—435,00	417,00—437,00	419,00—439,00
	September . . . . .	415,50—434,00	419,50—438,00	421,50—440,00	423,50—442,00
	Oktober . . . . .	420,00—440,00	424,00—444,00	426,00—446,00	428,00—448,00
	November . . . . .	424,50—443,00	428,50—447,00	430,50—449,00	432,50—451,00
	Dezember . . . . .	429,00—446,00	433,00—450,00	435,00—452,00	437,00—454,00
1961	Januar . . . . .	433,50—450,00	437,50—454,00	439,50—456,00	441,50—458,00
	Februar . . . . .	438,00—452,00	442,00—456,00	444,00—458,00	446,00—460,00
	März . . . . .	442,50—455,00	446,50—459,00	448,50—461,00	450,50—463,00
	April . . . . .	447,00—460,00	451,00—464,00	453,00—466,00	455,00—468,00
	Mai . . . . .	451,50—465,00	455,50—469,00	457,50—471,00	459,50—473,00
	Juni . . . . .	456,00—465,00	460,00—469,00	462,00—471,00	464,00—473,00
	Juli . . . . .	456,00—465,00	460,00—469,00	462,00—471,00	464,00—473,00

stellung

eingebrachten Entwurfs eines  
inländischer Erzeugung sowie  
er Getreide- und Futtermittel-  
reisgesetz 1960/61)

ie 1508 —

sschusses für Ernährung,

und Forsten

schuß)

Beschlüsse des 19. Ausschusses

§ 1

Preise für Brotgetreide

(1) Für Brotgetreide (Roggen, Weizen) inländischer Erzeugung der Ernte 1960 werden für die Monate Juli 1960 bis Juli 1961 die nachstehenden Erzeugerpreise in Deutsche Mark je tausend Kilogramm netto ausschließlich Sack festgesetzt:

I. Roggen		R I	R II	R III	R IV
Preisgebiet					
1960	Juli . . . . .	371,00—391,00	375,00—395,00	377,00—397,00	379,00—399,00
	August . . . . .	371,00—391,00	375,00—395,00	377,00—397,00	379,00—399,00
	September . . . . .	375,50—394,00	379,50—398,00	381,50—400,00	383,50—402,00
	Oktober . . . . .	380,00—400,00	384,00—404,00	386,00—406,00	388,00—408,00
	November . . . . .	384,50—403,00	388,50—407,00	390,50—409,00	392,50—411,00
	Dezember . . . . .	389,00—406,00	393,00—410,00	395,00—412,00	397,00—414,00
1961	Januar . . . . .	393,50—410,00	397,50—414,00	399,50—416,00	401,50—418,00
	Februar . . . . .	398,00—412,00	402,00—416,00	404,00—418,00	406,00—420,00
	März . . . . .	402,50—415,00	406,50—419,00	408,50—421,00	410,50—423,00
	April . . . . .	407,00—420,00	411,00—424,00	413,00—426,00	415,00—428,00
	Mai . . . . .	411,50—425,00	415,50—429,00	417,50—431,00	419,50—433,00
	Juni . . . . .	416,00—425,00	420,00—429,00	422,00—431,00	424,00—433,00
	Juli . . . . .	416,00—425,00	420,00—429,00	422,00—431,00	424,00—433,00
II. Weizen					
unverändert					

## Entwurf

(2) Die Mindestpreise des Absatzes 1 dürfen nicht unterschritten, die Höchstpreise nicht überschritten werden. Die Preise sind nach demjenigen Preisgebiet zu errechnen, in dem der Übergabeort oder die Verladestelle liegt. Sie gelten bei Übergabe frei Übergabeort, bei Versendung frei Verladestelle.

(3) Als Weizen im Sinne dieses Gesetzes gilt auch Spelz (Dinkel, Fesen) mit der Maßgabe, daß sich die für Weizen festgesetzten Preise bei gegerbtem Spelz um 10 vom Hundert erhöhen, bei ungegerbtem Spelz um 25 vom Hundert ermäßigen.

(4) Für Menggetreide und Mischfrucht dürfen die Mindestpreise nicht unterschritten und die Höchstpreise nicht überschritten werden, die sich unter Zugrundelegung der Preise des Absatzes 1 nach dem Mischungsverhältnis ergeben.

(5) Die Preisgebietseinteilung ergibt sich aus der Anlage. Sie wird von einer Änderung der Länder oder der staatlichen Verwaltungsbezirke nicht berührt. Zur Vermeidung von Ungleichheiten und Härten, die sich bei der Durchführung ergeben, kann der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und mit Zustimmung des Bundesrates die Preisgebiete durch Rechtsverordnung anderweitig festsetzen.

## § 2

**Preise für Futter- und Industriegetreide sowie für Braugerste**

(1) Für Futter- und Industriegetreide sowie für Braugerste inländischer Erzeugung der Ernte 1960 werden für die Monate Juli 1960 bis Juli 1961 die nachstehenden Erzeugerpreise in Deutsche Mark je tausend Kilogramm netto ausschließlich Sack festgesetzt:

Futtergerste	360—400
Industriegerste	375—400
Braugerste	420—450
Futterhafer	310—365
Industriehafer	315—375

(2) Die Mindestpreise des Absatzes 1 dürfen nicht unterschritten, die Höchstpreise nicht überschritten werden. Die Preise gelten bei Übergabe frei Übergabeort, bei Versendung frei Verladestelle.

(3) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Industriegerste eine Gerste, die ein Eigengewicht von mindestens 65 Kilo-

## Beschlüsse des 19. Ausschusses

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

## § 2

**Preise für Futter- und Industriegetreide sowie für Braugerste**

(1) Für Futter- und Industriegetreide sowie für Braugerste inländischer Erzeugung der Ernte 1960 werden für die Monate Juli 1960 bis Juli 1961 die nachstehenden Erzeugerpreise in Deutsche Mark je tausend Kilogramm netto ausschließlich Sack festgesetzt:

Futtergerste	360,00—400,00
Industriegerste	375,00—400,00
Futterhafer	310,00—365,00
Industriehafer	315,00—375,00
Braugerste	
<b>1960 Juli bis September</b>	<b>420,00—450,00</b>
<b>Oktober</b>	<b>424,50—450,00</b>
<b>November</b>	<b>429,00—450,00</b>
<b>Dezember</b>	<b>433,50—450,00</b>
<b>1961 Januar bis Juli</b>	<b>438,00—450,00</b>

(2) unverändert

(3) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 19. Ausschusses

gramm je Hektoliter hat und für Zwecke der industriellen Verarbeitung geeignet ist,

2. Braugerste eine Gerste, die insbesondere nach Keimfähigkeit und Eiweißgehalt zur Herstellung von Braumalz geeignet ist,
3. Industriehafer ein Hafer, der ein Eigengewicht von mindestens 51 Kilogramm je Hektoliter hat und für Zwecke der industriellen Verarbeitung geeignet ist.

Gerste und Hafer, die den Anforderungen der Nummern 1, 2 oder 3 nicht entsprechen, gelten als Futtergerste oder Futterhafer.